



- Beschlussvorlage -

für die Stadtratssitzung am **30.10.2018**

1. Sachbetreff: **Anhörung im Rahmen der Gemeindeneugliederung – hier: Abweichung von § 45 Abs. 8 ThürKO**
2. Gesetzliche Grundlagen: **ThürKO, Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden**
3. Erarbeitet durch: **Hauptamt**
4. Beraten mit: **Gemeinde Crispendorf**
5. Haushaltsrechtliche Einordnung: -
6. Aufhebung oder Ergänzung:
- | | | |
|-------------------------|-----------------------------|--|
| 6.1 Aufhebung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6.2 Teilweise Aufhebung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6.3 Ergänzung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
- vorher gefasste Beschlüsse zum gleichen Betreff:
Datum:
Beschluss-Nr:
7. Anlagen zur Beschlussvorlage: **Inhalt und Anschreiben Einwohnerantrag, Auszug ThürEBBG**
8. Verteiler: Stadtratsmitglieder

.....
Unterschrift des Einreichers
Bias/Bürgermeister

Beschluss:

9. Abstimmungsergebnis:

- Anzahl der Stadtratsmitglieder: 21
- davon anwesend:
- davon Nichtteilnahme an Beratung und Abstimmung gem. § 38 Abs. 1 und 3 ThürKO Personen
- Namen:.....
- Ja-Stimmen:
- Nein-Stimmen:
- Stimmenthaltungen:

Schleiz, den

Beschluss-Nr:

.....
Bias/Bürgermeister

Begründung:

Die §§ 45 Abs.8 und 45a Abs.11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S.74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteilverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates (bis 2019), sondern auch für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit (bis 2021) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Soweit die eingereichten Neugliederungsverträge der eingereichten Gemeinden eine Regelung der Ortsteilverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 ThürKO vorsehen, ist die rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen abweichender vertraglicher Regelungen findet womit grundsätzlich die aktuelle Rechtslage Anwendung. Zwischen Schleiz und Crispendorf ist dies der Fall. Hier wurde im Eingemeindungsvertrag abweichend geregelt, dass die Ortsteilverfassung sowie die Amtszeit des Gemeinderates und des Bürgermeisters auf den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates begrenzt ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden die Gelegenheit mitzuteilen, ob sie auf der Grundlage von § 45 Abs.9 eine Abweichung von § 45 Abs.8 wünschen. Sofern dies der Fall ist, müssen beide Gemeinden übereinstimmend beschließen, dass § 45 Abs.8 in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Eingliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung.

Die Stadt Schleiz wird dann nach erfolgter Eingemeindung unverzüglich die Hauptsatzung dahingehend ändern, dass für die Ortsteile Crispendorf, Erkmannsdorf und Dörflas eine gemeinsame Ortsteilverfassung eingeführt wird, wie im § 3 Abs. 1 Eingliederungsvertrag festgeschrieben.

Die alte Regelung ist aus praktischer Sicht zu bevorzugen, weil dann auch für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters analog der bisherigen Ortsteile ein gemeinsamer Wahltermin gilt, ansonsten wäre die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Crispendorf abweichend erst im Jahr 2021.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schleiz gibt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Gemeindeneugliederung folgende Erklärung ab:

Die Stadt Schleiz wünscht eine Abweichung von § 45 Abs. 8 ThürKO, das heißt, dass im Falle einer Neugliederung § 45 Abs. 8 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung findet, dass abweichend jeweils von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Crispendorf die Ortsteilverfassung eingeführt ist und abweichend jeweils von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Crispendorf nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

**Bias
Bürgermeister**